

Überleitungsabkommen

zwischen dem

Versorgungswerk der Steuerberaterinnen und Steuerberater im Land Schleswig-Holstein

Körperschaft des öffentlichen Rechts

(im folgenden: StBV)

und dem

Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer

im Lande Nordrhein–Westfalen

Körperschaft des öffentlichen Rechts

(im folgenden: WPV)

Auf der Grundlage von § 2 Abs. 3 Sätze 1 und 2 StBerVG

"(3) Die Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk endet, sobald eine Mitgliedschaft im Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein–Westfalen begründet wird. In diesem Fall sind 94 % der von dem Mitglied an das Steuerberaterversorgungswerk gezahlten Beiträge zuzüglich einer Verzinsung, deren Höhe der jeweiligen Nettorendite der Kapitalanlagen des Steuerberaterversorgungswerks in der Zeit der Mitgliedschaft im Steuerberaterversorgungswerk entspricht, auf das Versorgungswerk der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer im Lande Nordrhein–Westfalen überzuleiten."

werden folgende Überleitungsregelungen vereinbart:

§ 1 Überleitungsverfahren

(1) StBV und WPV informieren sich unverzüglich vom Eintritt des Überleitungsfalls. Tag der Beitragsüberleitung ist der auf den Tag der Begründung der Mitgliedschaft im WPV folgende Kalendertag. Mit Beginn dieses Tages geht die Leistungsgefahr auf das WPV über.

(2) Das StBV berechnet in einer Überleitungsrechnung den Überleitungsbetrag auf der Grundlage von § 3 dieses Abkommens und übermittelt diese dem WPV per Brief oder Telefax. Die Überleitungsabrechnung wird jeweils nach dem Muster, das Bestandteil dieses Abkommens ist, erstellt. Das WPV bestätigt die Annahme der Überleitung durch eingeschriebenen Brief oder Telefax. Das StBV überweist den Überleitungsbetrag auf ein Konto des WPV. Der Überleitungsbetrag ist ab dem Tag der Beitragsüberleitung gemäß Absatz 1 mit dem in § 3 Abs. 3 genannten Zinssatz zu verzinsen. Von einer Verzinsung wird abgesehen, wenn der Überleitungsbetrag innerhalb von 3 Kalendermonaten nach dem Tag der Beitragsüberleitung gemäß Absatz 1 beim WPV eingeht.

§ 2 Verfahren bei Berufsunfähigkeit

(1) Beiträge von Mitgliedern, die am Tag der Beitragsüberleitung berufsunfähig sind, werden nicht übergeleitet.

(2) Ein bereits vor dem Tag der Beitragsüberleitung begonnenes Verfahren zur Feststellung der Berufsunfähigkeit wird vom StBV weitergeführt. Die Überleitung erfolgt in diesem Fall erst nach der rechtskräftigen Feststellung, dass am Tag der Beitragsüberleitung keine Berufsunfähigkeit vorlag.

(3) Wird im Rahmen eines vom WPV geführten Verfahrens zur Feststellung der Berufsunfähigkeit rechtskräftig festgestellt, dass das Mitglied am Tag der Beitragsüberleitung bereits berufsunfähig war, wird das Verfahren im Einvernehmen mit dem StBV vom WPV geführt. Wird rechtskräftig festgestellt, dass zum Zeitpunkt der Beitragsüberleitung bereits Berufsunfähigkeit bestanden hat, findet eine Überleitung nicht statt. Bereits übergeleitete Beiträge werden erstattet; § 1 Abs. 2 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

§ 3 Berechnung des Überleitungsbetrages

(1) Übergeleitet werden 94 % der für das Mitglied an das StBV gezahlten Beiträge. Entsprechendes gilt für Beiträge, die für das Mitglied zunächst an ein anderes Steuerberaterversorgungswerk gezahlt

worden sind, wenn eine Überleitung von dem anderen Steuerberaterversorgungswerk auf das überleitende StBV durchgeführt worden ist.

(2) Die für das Mitglied an das StBV gezahlten Beiträge sind mit dem in Absatz 3 genannten Zinssatz zu verzinsen; entsprechendes gilt für Beiträge und Dynamisierungszuschläge, die im Rahmen einer Nachversicherung erlangt worden sind. Die Zinsen werden ab dem 1. Januar, frühestens ab dem Beginn der Beitragspflicht des Mitglieds im StBV, aus 50 % der Summe der im jeweiligen Kalenderjahr eingegangenen Beiträge berechnet.

(3) Als Nettorendite i. S. v. § 2 Abs. 3 StBerVG wird die nach den Sätzen 2 bis 4 ermittelte Nettorendite des StBV vereinbart. Die Nettorendite des StBV wird ermittelt als Quotient aus den Nettoerträgen und dem mittleren, nach Jahresanfang und -ende ermittelten durchschnittlichen Bestand der Kapitalanlagen des jeweiligen Geschäftsjahres. Die Nettoerträge der Kapitalanlagen ergeben sich aus den Gesamterträgen der Kapitalanlagen einschließlich Veräußerungsgewinnen abzüglich der Aufwendungen für die Verwaltung der Kapitalanlagen, von Veräußerungsverlusten sowie der planmäßigen und außerplanmäßigen Abschreibungen auf Kapitalanlagen. Für alle Werte ist der jeweilige festgestellte Jahresabschluss des StBV maßgeblich.

(4) Die Zinsen nach Absatz 2 werden für jedes Geschäftsjahr zum Jahresende abgerechnet und ab dem Beginn des Folgejahres dem Beitragsguthaben zugerechnet und mit diesem weiter verzinst.

(5) Für Beitragszahlungszeiträume, für die eine Nettorendite nach Absatz 3 noch nicht feststeht, wird die Berechnung anhand der Nettorendite nach Maßgabe des letzten festgestellten Jahresabschlusses des StBV durchgeführt.

(6) Beiträge nach Absatz 1, die zunächst an ein anderes Steuerberaterversorgungswerk gezahlt worden sind, werden, wenn eine Überleitung zwischen den Steuerberaterversorgungswerken durchgeführt worden ist, mit dem in Absatz 3 genannten Zinssatz verzinst. Absatz 2 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass bei der Zinsberechnung auf den Zahlungseingang in dem anderen Steuerberaterversorgungswerk abgestellt wird.

§ 4 Heimfallregelung

Beim Heimfall nach § 4 des Gesetzes zur Regelung von Härten im Versorgungsausgleich vom 21. Februar 1983 (BGBl. I S. 105) überträgt das StBV die durch den Versorgungsausgleich übertragenen Beiträge an das WPV.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Das Überleitungsabkommen wird mit Rückwirkung auf den 1. Januar 1999 und auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Das Überleitungsabkommen kann vom StBV und vom WPV mit einer Frist von 6 Kalendermonaten zum Schluss eines jeden Kalenderjahres, erstmals jedoch zum 31. Dezember 2003, gekündigt werden.

(3) Abweichend von § 3 Abs. 2 wird im Hinblick auf den Aufbau des StBV eine Nettorendite für die Jahre 1999 bis 2004 von 0 % vereinbart.